

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 169

Potsdam, 23.11.2009

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang). Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA Präsenz)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang). Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA Präsenz)

(in der Fassung vom 25.06.2008, ABK Nr. 156)

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang). Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA Präsenz)

Der Rektor der Fachhochschule Potsdam hat auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 13.05.2009 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) in der Fassung vom 25.06.2008, ABK Nr. 156 genehmigt:

- (1) Die Überschrift des § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird geändert in: Studienbeginn und Zulassung.
- (2) § 3 Abs. 2 wird geändert in: Der Zugang zu diesem Studiengang setzt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife für Studiengänge im Sozialen Bereich oder die Fachhochschulreife voraus. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium kann gemäß § 8 (3) des BbgHG ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.
- (3) § 4 Abs. 3 wird geändert in: Das Studium umfasst ein dreisemestriges Grundlagenstudium mit neun Modulen und ein integriertes Praktikum (Modul 10) und ein zweisemestriges Projektstudium mit fünf Modulen.
- (4) § 4 Abs. 4 wird geändert in: Das Modulangebot besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Es umfasst:
 1. das Werkstattmodul (Modul 1) im ersten Studienjahr zur fachlichen und propädeutischen Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit,
 2. die Module zur Fachwissenschaft Soziale Arbeit (Module 2, 3, 6, 12.) im Grundlagenstudium und begleitend zum Projektstudium, die die fachlichen, geschichtlichen, ethischen und ästhetischen Grundlagen, Theorien und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit, sowie die Grundlagen der Praxisforschung, des Sozialmanagement und der Organisation Sozialer Arbeit,
 3. im Grundlagenstudium die Module zu den gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit (Module 4 und 7), die einen multidisziplinären Ansatz verfolgen sowie die Module zu den rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen Sozialer Arbeit (Module 5 und 8),
 4. ein Modul zur bezugswissenschaftlichen Vertiefung begleitend zur Projektphase (Modul 13)
 5. ein interdisziplinäres Modul (Modul 9), das Leistungen in Fachenglisch und in einem Fachgebiet eigener Wahl (auch außerhalb der Angebote des Fachbereichs) umfasst,
 6. ein begleitetes und in das Studium integriertes Praktikum (Modul 10)
 7. die Theorie-Praxis-Module 11 und 14 in der Projektphase, die ein Studierendenprojekt mit Praxisbegleitung sowie projekt- und praxisbegleitende Veranstaltungen beinhalten
 8. und das Abschlussmodul in Form der Bachelorarbeit und der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit (Modul 15).
- (5) Die Überschrift des § 5 wird geändert in: Integrierte praktische Ausbildung. § 5 wird weiterhin geändert in:
 1. Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters und von Praxisprojekten statt. Der erste Teil der praktischen Ausbildung in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters hat einen Umfang von 20 Wochen und stellt einen in das Studium integrierten, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt dar. Das praktische Semester wird im vierten Semester absolviert, und durch Supervision und fachliche Vertiefungsveranstaltungen begleitet. Der zweite Teil der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen des Pro-

jektstudiums und ist in die Theorie-Praxis-Module 11 und 14 integriert.

2. Die praktische Ausbildung ermöglicht den Studierenden selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sie lernen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen und lernen dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.
 3. Die Realisierung des integrierten praktischen Studienseesters im Ausland wird begrüßt. Für die Durchführung des praktischen Studienseesters im Ausland oder an hochschulfernen Standorten wird es den Studierenden durch Äquivalenzregelungen ermöglicht, die geforderten Leistungen im Modul 10 im Rahmen der Regelstudienzeit zu erbringen.
 4. Eine Anmeldung zum praktischen Studienseester kann nur erfolgen, wenn die/der Studierende den Erwerb von mindestens 60 Credits nachweist.
 5. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (6) In § 6 wird geändert:
6. Spiegelstrich in: Praxisprojekte
9. Spiegelstrich in: Integriertes praktisches Semester.
Das praktische Studienseester dient in Ergänzung ...
- (7) § 7 Abs. 1 wird geändert in:
Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Gesamtwert von mindestens 165 Credits.
2. der Bachelorstudiengang (schriftliche Arbeit) und der mündlichen Präsentation zur Bachelorarbeit (15 Credits).
Die Änderungen werden entsprechend in die Anhänge 1 und 2 übernommen.
- (8) „§ 8 Externenprüfung“ wird ersatzlos gestrichen. Damit wird § 9 zu „§ 8 Inkrafttreten“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 23.11.2009